



Entscheidinstanz:	Direktion der Justiz und des Innern
Geschäftsnummer:	Jl-2020-94
Datum des Entscheids:	10. März 2020
Rechtsgebiet:	Strafen und Massnahmen
Stichworte:	Strafregime Hafterstehungsfähigkeit
verwendete Erlasse:	Art. 79a Abs. 1 StGB § 38 Justizvollzugsverordnung Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission (OSK) für die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017

Zusammenfassung (verfasst von der Direktion der Justiz und des Innern):

Die Vorinstanz hat die gewährte Strafverbüsung in der Form der gemeinnützigen Arbeit abgebrochen, weil der Rekurrent kein Aufenthaltsrecht mehr in der Schweiz hat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dies nicht zu beanstanden. Der Rekurrent wurde in den Normalvollzug vorgeladen. Er macht sinngemäss Hafterstehungsunfähigkeit geltend. Darauf ist nicht einzutreten (nicht Prozessthema). Es wurde aber darauf hingewiesen, dass die notwendige ärztliche Betreuung aufgrund der ärztlichen Eintrittsuntersuchung sicherzustellen sein wird. Im Ergebnis Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge; neuer Strafantrittstermin festgesetzt.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt (komprimiert):

D. hat aus diversen Strafentscheiden Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Bussen zu verbüssen resp. zu leisten. Am 8. August 2019 vereinbarte D. mit dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (heute: Justizvollzug und Wiedereingliederung, fortan JuWe), dass die damals rechtskräftigen Strafen in gemeinnütziger Arbeit verbüsst würden. Mit Verfügung vom JuWe vom 3. Oktober 2019 wurde eine weitere Freiheitsstrafe zum Vollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit angeordnet. Am 14. November 2019 wies JuWe D. darauf hin, dass ein Abbruch der gemeinnützigen Arbeit geprüft werde, da er über kein Aufenthaltsrecht mehr in der Schweiz verfüge und die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt seien. Gleichzeitig wurde ihm eine 10-tägige Frist zur Stellungnahme angesetzt, die ungenutzt verstrich. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 brach JuWe die gemeinnützige Arbeit ab. Es wurde festgehalten, dass D. bis dahin 94,5 Stunden resp. 23 Tage gemeinnützige Arbeit geleistet habe, die an die Freiheitsstrafen angerechnet würden. Die weitere Verbüsung der Freiheitsstrafen erfolge im Normalvollzug im Gefängnis. D. wurde auf den 17. Februar 2020 zum Antritt der Freiheitsstrafen aufgeboten. Gegen diese Verfügung erhob D. mit Eingabe vom 8. Januar

2020 Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern. Er beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bzw. die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit. Zwei Ärztinnen der E. AG, [...], wiesen darauf hin, dass D. derzeit in einer suizidalen Krise sei. Sie würden annehmen, dass die Suizidalität im Rahmen eines Haftbescheides exazerbieren würde.

1. [Prozessvoraussetzungen]

2.

2.1 Der Rekursgegner begründet den Abbruch der gemeinnützigen Arbeit und die Vorladung des Rekurrenten in den Normalvollzug mit dem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 20. August 2019. Mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz seien beim Rekurrenten die persönlichen Voraussetzungen für die Strafverbüsung in gemeinnütziger Arbeit nicht mehr erfüllt.

2.2 Der Rekurrent wendet dagegen sinngemäss ein, dass er nicht hafterstehungsfähig sei. Er sei indes bereit, weiterhin gemeinnützige Arbeit zu leisten.

3.

3.1 Nach Art. 79a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) kann auf Gesuch des Verurteilten hin eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Geldstrafen und Bussen in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

3.2 Für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit sind die Kantone zuständig (Art. 375 Abs. 1 StGB). Die zuständige Behörde bestimmt die Art und Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit (Abs. 2). Gemäss § 38 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV; LS 331.1) gelten für Zulassung und Voraussetzungen, Vollzugsmodalitäten, Abbruch und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission (OSK) für die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018). Nach Ziff. 1.3.A. dieser Richtlinien wird für den Vollzug der Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit unter anderem ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz (lit. d) und keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB (lit. e) verlangt. Die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit rechtfertigt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nämlich nur, solange Aussicht besteht, dass der Betroffene auch nach einem allfälligen Strafvollzug für sein Fortkommen in der Schweiz bleiben darf. Denn Sinn der Arbeitsstrafe ist die Wiedergutmachung zugunsten der lokalen Gemeinschaft sowie die Erhaltung des sozialen Netzes des Verurteilten. Dort, wo ein Verbleib des Ausländers aber von vornherein ausgeschlossen ist, lässt sich dies nicht erreichen. Besteht demnach bereits im Urteilszeitpunkt kein Anwesenheitsrecht oder steht fest, dass über seinen ausländerrechtli-

chen Status endgültig entschieden worden ist und er die Schweiz verlassen muss, hat die gemeinnützige Arbeit als unzweckmässige Vollzugsform auszuschneiden (vgl. BGE 134 IV 97, E. 6.3.3.4; Urteil des Bundesgerichts 1P.526/2006 vom 16. Oktober 2006, E. 3.3; BENJAMIN F. BRÄGGER, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 79a N 22).

4.

4.1 Vorliegend stellte das SEM mit Verfügung vom 20. August 2019 fest, dass der Rekurrent die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. Oktober 2019 rechtskräftig ab. Daraufhin setzte das SEM dem Rekurrenten eine Ausreisefrist bis zum 7. November 2019 an.

4.2 Damit steht fest, dass der Rekurrent über kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt und über seinen ausländerrechtlichen Status endgültig entschieden worden ist. Da er die Schweiz verlassen muss, hat die gemeinnützige Arbeit nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts als unzweckmässige Vollzugsform auszuschneiden. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass der Rekurrent im Oktober 2019 wegen Hausfriedensbruchs und geringfügigen Diebstahls zwei weitere Strafbefehle erwirkte. Damit fehlt es auch an der für den Vollzug der Strafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vorausgesetzten positiven Bewährungsprognose nach Art. 79a Abs. 1 StGB (vgl. auch Ziff. 1.3.A. lit. c der OSK-Richtlinien).

4.3 Nach dem Gesagten hat der Rekursgegner den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zu Recht abgebrochen.

5.

5.1 Der Rekursgegner lud den Rekurrenten zum Vollzug der Freiheitsstrafen im Normalvollzug vor. Der Rekurrent liess durch Ärztinnen bestätigen, dass er suizidal sei und machte damit sinngemäss seine Hafterstehungsunfähigkeit geltend.

5.2 Die Hafterstehungsfähigkeit des Rekurrenten war noch nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens, weshalb sie auch nicht Prozessthema im Rekursverfahren sein kann. Insofern ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass die medizinische Versorgung während der Dauer des Strafvollzugs von Gesetzes wegen gewährleistet ist (vgl. §§ 108 f. JVV). Sollte der Gesundheitszustand des Rekurrenten den Strafvollzug im Normalregime nicht oder nicht mehr erlauben, so wären abweichende Vollzugsformen nach Art. 80 StGB zu prüfen (vgl. auch § 110 JVV). Vor diesem Hintergrund ist es dem Rekurrenten zuzumuten, seine Strafe im Normalvollzug anzutreten. Aufgrund der ärztlichen Eintrittsuntersuchung wird sicherzustellen sein, dass der Rekurrent von Beginn des Strafvollzugs an die für seine Gesundheit notwendige ärztliche Betreuung erhalten wird.

6.

Im Ergebnis ist der Rekurs, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Da der Rekurrent auf den 17. Februar 2020 in den Strafvollzug vorgeladen wurde, dieser Termin aber mittlerweile verstrichen ist, ist ein neuer Strafantrittstermin festzulegen. Die weiteren Anordnungen gemäss der Verfügung der Vorinstanz vom 9. Dezember 2019 bleiben bestehen.

7. [Kostentragung]

© 2021 Staatskanzlei des Kantons Zürich